

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 54/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juli 2006 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g , die Richter Dr. S p e l l b r i n k und Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. Februar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen ein Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 8. Februar 2006, mit dem dieses seine Berufung gegen einen Gerichtsbescheid des Sozialgerichts vom 27. April 2005 zurückgewiesen hat.
- 2 Mit seiner Beschwerde macht er eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Er trägt vor, "es gehe ja um die Bewertung eines eigentlich nicht so besonderen Lebenssachverhaltes im Hinblick auf die Bedeutung, ob dieser Lebenssachverhalt Bestandteil eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses sein könne und ob er stets und immer Bestandteil nur einer selbstständigen Betätigung zu sein habe." Das LSG habe die Meinung vertreten, ihm (dem Kläger) sei die Betreuung der Einkaufszentren vollständig überlassen gewesen. Er habe das "Know-How" mitgebracht und im Wesentlichen keine wirtschaftlichen Risiken getragen. Er selbst jedenfalls sei in Übereinstimmung mit seinem Arbeitsvertrag von einer Sozialversicherungspflicht ausgegangen. Schließlich habe die Beklagte auch die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung selbstverständlich vereinnahmt.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der erforderlichen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Nichtzulassungsbeschwerde konnte deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 zweiter Halbsatz SGG iVm § 169 SGG verworfen werden.
- 4 Macht ein Beschwerdeführer eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend, muss er nach der ständigen Rechtsprechung des Senats, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Der Kläger hat bereits keine Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen; vielmehr hat er unter Hinweis auf die individuellen Umstände des vorliegenden Verfahrens lediglich inhaltliche Kritik an der Richtigkeit des Urteils des LSG geübt. Diese kann jedoch nicht zum Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens gemacht werden. Der Kläger hätte also darlegen müssen, welche Rechtsfrage allgemeiner Art sich im Revisionsverfahren stellen wird,

die sich nicht darauf beschränkt, ob das LSG im konkreten Fall unter Berücksichtigung der von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien für die Beurteilung einer abhängigen Beschäftigung, insbesondere im Rahmen familiärer Mitarbeit (vgl dazu nur Schlegel in Eicher/Schlegel, SGB III, § 25, RdNr 106 ff mwN), zu Recht oder zu Unrecht eine abhängige Beschäftigung abgelehnt hat.

- 6 Darüber hinaus hätte die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit eine Auseinandersetzung mit der bereits vorliegenden, umfangreichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl Schlegel aaO) erfordert. Insoweit hätte der Kläger ausführen müssen, warum durch die bereits vorhandene Rechtsprechung die Rechtsfrage nicht abschließend geklärt ist. Schließlich fehlt es völlig an der Darlegung der Klärfähigkeit. Hierfür wäre eine Schilderung des für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalts unter Angabe des Streitgegenstandes erforderlich gewesen. Hierzu enthält die Beschwerdebegründung keine Ausführungen. Die Angaben des Klägers ermöglichen es dem Senat nicht, die Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Beklagten auch nur im Ansatz zu beurteilen. Die Beschwerdebegründung verlangt die Darlegung, dass über den Rechtsstreit nicht ohne Beantwortung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage entschieden werden kann. Hierfür genügt nicht die Formulierung, es gehe um die Frage einer versicherungspflichtigen Beschäftigung des Klägers.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)